

## Öffentliche Auftragsvergabe

Unter der öffentlichen Auftragsvergabe versteht man ein formalisiertes Verfahren zur Vergabe von Aufträgen über

- **Bauleistungen**
- **Liefer- und Dienstleistungen**
- sowie **freiberufliche Leistungen**

Ziel eines solchen Verfahrens ist die Realisierung eines möglichst wirtschaftlichen Angebotes für den Auftraggeber. Bei Förderprojekten ist es grundsätzlich der Zuwendungsempfänger, der solche Aufträge vergibt.

### Vergabegrundsätze

Auch wenn es unterschiedlich ausgestaltete Verfahrensarten gibt, sind immer die Grundsätze des Vergaberechts zu beachten, sofern keine Ausnahmen vorliegen. Es handelt sich um die Herstellung von **Wettbewerb**, **Transparenz** und der **Gleichbehandlung**. Erreicht werden soll ein gleichberechtigter Zugang zu öffentlichen Aufträgen. Korruption und Vetternwirtschaft soll verhindert werden.

### Rechtsgrundlagen

Das Vergaberecht ist aufgeteilt in **nationales Vergaberecht** und **EU-Vergaberecht**. Letzteres kommt dann zur Anwendung, wenn der geschätzte Auftragswert den sog. EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt.

In der Regel sind Zuwendungsempfänger aufgrund von **Nebenbestimmungen** zum Zuwendungsbescheid zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet. Ausnahmen können sich bei sehr niedrigen Zuwendungen bis 25.000 Euro ergeben, oder wenn Zuwendungsempfänger keine sog. öffentlichen Auftraggeber sind und der Fördersatz zusätzlich nicht mehr als 50 % beträgt. Ob eine solche Ausnahme gegeben ist, ist allerdings in jedem Einzelfall zu prüfen.

Wenn Vergaberecht eingehalten werden muss, ist bei Bauleistungen der erste Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie bei Liefer- und Dienstleistungen der erste Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beachten. Die Erleichterungen der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) können bei Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Sofern der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist, sind bei Bau, Liefer- und Dienstleistungen auch

die Vorschriften der sog. „Oberschwelle“ zu beachten (GWB, VgV, VOB/A-EU), wenn der maßgebliche EU-Schwellenwert nach § 106 GWB erreicht oder überschritten wird.

Bei freiberuflichen Leistungen, bei denen der EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, haben alle Zuwendungsempfänger das GWB und die VgV zu beachten, unabhängig ob es sich um öffentliche oder nicht-öffentliche Auftraggeber handelt.

## **Vergabeverfahren**

Bei der weit überwiegenden Anzahl von Auftragsvergaben (ca. 95%) handelt es sich um nationale Vergabeverfahren. Die hier zur Verfügung gestellten allgemeinen Informationen beschränken sich deshalb auf diese Verfahren.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts der VOB/A und der VOL/A unterscheiden drei Arten der Vergabe:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe

Die **Öffentliche Ausschreibung** hat dabei grundsätzlich Vorrang vor den anderen Verfahren. Hier wird die Teilnahme am Verfahren durch öffentliche Bekanntmachung einer unbegrenzten Zahl von Unternehmen ermöglicht.

Im Rahmen der **Beschränkten Ausschreibung** wird eine begrenzte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zuvor kann bzw. muss im Einzelfall ebenfalls eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen, die sich aber nur auf den sog. Teilnahmewettbewerb bezieht. Hierbei geht es um eine vorgeschaltete Eignungsprüfung, bei der eine unbegrenzte Anzahl von Unternehmen sich um die Teilnahme am eigentlichen Verfahren bewerben kann.

Bei der **Freihändigen Vergabe** wird der Auftrag nach Aufforderung einer Mindestanzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes im Wege eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens an ein Unternehmen vergeben.

## **Dokumentation**

Der Ablauf des durchgeführten Verfahrens muss gemäß § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A mittels einer Vergabedokumentation nachvollziehbar begleitet werden. Dabei sind die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen (insbesondere der Auswahlentscheidung) festzuhalten.

## **Bitte beachten Sie:**

Lieferungen und Dienstleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **500,- Euro** (ohne Umsatzsteuer) ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Eine entsprechende Regelung für Bauleistungen findet sich in der VOB/A allerdings nicht.